

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 184/2015
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Anpassung der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF (Budgetregeln)

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Seidel	01.12.2015
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	04.12.2015
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	11.12.2015

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf zur Anpassung der Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – **(Anlage 1)** wird zugestimmt.

Erläuterungen:

§ 21 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) eröffnet die Möglichkeit, Erträge und Aufwendungen zu Budgets zu verbinden, damit eine flexible Haushaltsbewirtschaftung möglich wird.

Von dieser Möglichkeit hat der Kreis Warendorf Gebrauch gemacht und zum 01.01.2007 mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) die aktuelle Dienstweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – verabschiedet. Nach nunmehr fast 10 Jahren soll die Dienstvereinbarung in einigen Teilen angepasst werden. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Ein- und Auszahlungen, die entsprechenden Erträgen und Aufwendungen zuzurechnen sind, werden nun auch ausdrücklich in die Budgetregeln einbezogen (rein redaktionelle Änderung).
- Seit Einführung des NKF hat der Kreis Warendorf die sog. internen Leistungsverrechnungen (ergebnisneutral) zur Steigerung der Transparenz immer weiter ausgedehnt. Sie sollen jetzt auch in die Budgetregeln einbezogen werden.
- Die Budgetregeln dienen dazu, die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Organisationseinheiten zu steigern. Dementsprechend soll der Grenzwert für den Genehmigungsvorbehalt des Kämmers bei der Überschreitung des Budgets von 1.000 € auf 5.000 € angehoben werden, sofern eine Mitteldeckung innerhalb des Dezernates erfolgt.
- Der Grenzwert für erhebliche Budgetüberschreitungen soll bei 20 % des Ansatzes und mindestens 40.000 € liegen (zuvor 10 % des Ansatzes und mindestens 30.000 €).
- Bisher galten die Budgetregeln nicht für Investitionen, obwohl § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Daher sollen die Budgetregeln auf Investitionen ausgeweitet werden. Dabei sollen die gleichen Wertgrenzen wie bei ergebnisplanrelevanten Verschiebungen gelten.

Die Änderungen im Vergleich zur momentanen Budgetregelung sind in der **Anlage 2** in Form einer Synopse dargestellt.

Natürlich werden sämtliche über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen dem Kreistag auch weiterhin mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht.

Anlagen
Entwurf Budgetregeln
Synopse Budgetregeln

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat